



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 17. Oktober 1964

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 64	Siebente Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz. — Transport von Giften -	809
29. 9. 64	Anordnung über die Traktoren-Fahrschulausbildung der Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen im polytechnischen Unterricht, in der beruflichen Grundausbildung und der Schüler der erweiterten polytechnischen Oberschulen in der vollen Berufsausbildung	811
	Hinweis auf Verkündungen Im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	812

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Giftgesetz.

— Transport von Giften —

Vom 15. September 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBI. S. 977) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie für die transportbedingte vorübergehende Lagerung von Giften. Sie gilt nicht für Transporte sowie transportbedingte Lagerung von Giften innerhalb der Produktions- und Verarbeitungsstätten.

§ 2

Verpackung und Transport

(1) Gifte, die in der Klasse IV a der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) und für den internationalen Verkehr in der Tabelle 8 der Anlage 4 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) bzw. in der Klasse IV a der Anlage I des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) oder in anderen Klassen bzw. Tabellen der vorgenannten Bestimmungen aufgeführt sind, müssen nach diesen Bestimmungen verpackt und transportiert werden.

(2) Gifte, die nicht in den im Abs. 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, müssen nach den allgemeinen Beförderungsbestimmungen verpackt und transportiert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch beim Transport mit Straßen- und Wasserfahrzeugen, solange für diese Transportarten keine besonderen Bestimmungen erlassen sind.

(4) Beim Transport mit Luftfahrzeugen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Luftfrachtführers.

(5) Für die ordnungsgemäße Verpackung der Gifte gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind die Versender bzw. Lieferer von Giften — nachstehend Absender genannt — verantwortlich.

§ 3

Kennzeichnung der Versandstücke und Transportpapiere

(1) Die Absender von Giften haben die Versandstücke und Transportpapiere gemäß den im § 2 genannten Bestimmungen und außerdem wie folgt zu kennzeichnen:

Gift!

Abteilung 1

nach Giftgesetz vom 6. September 1950

Gift!

Abteilung 2

nach Giftgesetz vom 6. September 1950

Gift!

Abteilung 3

nach Giftgesetz vom 6. September 1950.

(2) Für Giftsendungen im Stückgutverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der mit besonderem Farbaufdruck kenntlich gemachte Stückgutfrachtbrief bzw. Militär-Frachtbrief zu verwenden: das gilt auch für den Stückgutverkehr, der ausschließlich mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wird. Dieser Stückgutfrachtbrief und der Militär-Frachtbrief werden von der Deutschen Reichsbahn als Muster im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 4

Gifttransportschein

(1) Beim Transport von Giften mit Straßen- und Wasserfahrzeugen sind die Absender verpflichtet, für Gifte der Abteilungen 1 und 2 des Verzeichnisses der

* 6. DB (GBI. II Nr. 31 S. 243)